

# RS Vwgh 1997/7/1 96/04/0294

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §81 Abs1;

## Rechtssatz

In einem Verfahren gemäß § 81 GewO 1994 bedarf es, um Immissionen iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz GewO 1994 bei einer Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage außer Betracht lassen zu können, entsprechender Feststellungen darüber, ob und allenfalls in welchem Ausmaß die Besucherfrequenz und das Verhalten dieser Besucher im Zugangsbereich der Gastgewerbebetriebsanlage durch die den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens bildenden Änderungen der Betriebsanlage beeinflusst werden (hier: Verlegung der WC-Anlagen, Änderung der Musikanlage, ua).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040294.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)